

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Sorge habe ich die geplanten Änderungen des Sprengmittelgesetzes 2010 und des Waffengesetzes 1996 vernommen und möchte Ihnen meine Bedenken hierzu mitteilen.

Sprengmittelgesetz 2010 - Entfall der Freigrenze von Schießmitteln (Schießpulver) (Z1 §23 (2))

Vorausschickend möchte ich Ihnen mitteilen, dass im Bereich des Präzisions--Schießsportes die Verwendung von Fabriksmunition nur sehr eingeschränkt möglich ist, da diese für andere Zwecke (Jagd, Verteidigung) als für den Präzisions- Schuss hergestellt wird.

Wer mit historischen Waffen den Schießsport ausübt wird auch wenig bis gar keine Möglichkeit haben fertige Munition für jene Waffen zu erwerben.

Ein Schütze der national oder international seinen Sport ausüben will ist großteils auf die eigene Herstellung seiner Wettbewerbsmunition angewiesen und benötigt daher auch den Zugang zu Schießpulver.

Seit vorigem Jahr wird der Erwerb von Schießpulver im Waffenhandel protokolliert und lückenlos erfasst, was eine Nachvollziehbarkeit wer wann wie viel Schießpulver erworben hat ermöglichen sollte.

Aus den Medienberichten, besonders jene über den verhinderten Sprengstoffattentäter in Deutschland, war auch zu entnehmen, dass jener seinen Sprengstoff aus Chemikalien selber gemischt hatte und kein Schießpulver für Terroristen als Waffe dient. Es ist augenscheinlich auch wenig geeignet für solche kriminellen Zwecke.

Daher finde ich Beschränkungen für den Zugang zu Schießpulver für die öffentliche Sicherheit unnütz und für den Schießsport erschwerend überzogen, denn es bliebe dann im Ermessen der Behörde wer als "Sportler" gilt und wer "nur sein Hobby" ausübt. Solch eine Beurteilung wäre allerdings nur die Schützen treffend, niemand würde eine solche Unterscheidung bei Golfern, Tennisspielern oder Mountainbikern vornehmen.

Waffengesetz 1996 - Rechtfertigung und Bedarf für den Erwerb des Waffenpasses für Polizisten (§22 Abs 2)

Ich begrüße die Möglichkeit dass Angehörige der Polizei wieder (denn bis vor einigen Jahren war das gelebter Usus) leichter für die Zeit außer Dienst einen Waffenpass erhalten sollen, zumal diese sich ja auch "in Dienst stellen können" wenn sie ein Verbrechen in ihrer Freizeit beobachten.

Bedenklich ist mir jedoch die Einschränkung des Kalibers der von Polizisten in ihrer Freizeit zu führenden Waffen, zumal die Begrenzung keine sachliche, sondern scheinbar rein ideologische Begründungen hat und dadurch die Rechtssicherheit in Österreich in Mitleidenschaft gezogen werden könnte!

Dazu ist zu sagen, dass die Einführung der Patrone "9 mm Para" bei den europäischen Behörden keinen schießtechnischen Hintergrund hat, sondern einzig aus der Logistik einer weit verbreiteten (Nato Patrone) und daher leicht beschaffbaren und günstigen Patronenbeschaffung hervor ging.

Aufgrund unzähliger Einsätze weltweit ist jedoch erwiesen, dass die Patrone "9 mm Para" keinesfalls geeignet ist einen gemäß § 3 StGB "unmittelbaren Angriff" rasch und zuverlässig zu beenden.

Wie man auch in der TV Übertragung des Attentäters vom Supermarkt in Paris sehen konnte, benötigten die Einsatzkräfte unzählige Körpertreffer bevor der Attentäter in seinem Handeln beschränkt war.

Nun stellt sich mir die Frage, warum man den Polizisten in ihrer Freizeit zumuten will, mit Waffen die wenig "Stopp Wirkung" haben in ihrer Freizeit in die Verbrechensbekämpfung einzugreifen, mit dem Risiko, dass durch das vielleicht notwendige mehrmalige Schießen mit einer für diesen Zweck ungeeigneten Patrone den Verbrecher mehr als notwendig zu verletzen und daraus folgend einen "Notwehrexzess" vorgeworfen zu bekommen.

Des weiteren trägt dieser Passus des "Höchst Kalibers" dazu bei, dass die Rechtssicherheit herabgesetzt wird, denn ein Gericht könnte zu der Auffassung gelangen, dass zukünftig jede gerechtfertigte Notwehr mit einem "augenscheinlich größerem Kaliber" als 9mm eine Überschreitung der Notwehr darstellt.

Auch bin ich als Bürger der Meinung, dass unsachliche, rein ideologische, Bestimmungen in Gesetzen nichts verloren haben sollten.

Ich ersuche Sie diese beiden Argumente in Ihrer Behandlung zu berücksichtigen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Robert Ferchenbauer